

**Kreisstadt Beeskow**

Beschlussvorlage Nr.:	BV/038/2015/I		öffentlich			
Bezeichnung des TOP:	Einziehung der Straße „Weg zur Friedländer Chaussee,,					
Zuständiger Fachbereich:	Fachbereich 1					
<b>Beratende Gremien</b>			<b>Abstimmungsergebnis</b>			
Gremium	Sitzungsdatum		Ja	Nein	Enth.	Befan.
Haupt- und Finanzausschuss	14.04.2015	Stadtverordnete				
		Sachkundige Bürger				
Stadtverordnetenversammlung	05.05.2015	Stadtverordnete				
		Sachkundige Bürger				
Beschlussorgan:	Stadtverordnetenversammlung	Abstimmung		StV	SB	
		Festgelegte Stimmenzahl:				
Federführender Fachbereichsleiter/in:	Frau Kerstin Bartelt	Anwesende Stimmberechtigte:				
		Ja-Stimmen:				
Bürgermeister/ Vorsitzender HFA:		Nein-Stimmen:				
		Enthaltungen:				
Datum:	01.04.2015	Ausschluss wegen Befangenheit:				

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow beschließt die Einziehung der Straße „Weg zur Friedländer Chaussee“ gemäß der als Anlage beigefügten öffentlichen Bekanntmachung.

Im Straßenkataster der Stadt Beeskow vom 08.05.2002 wird dieser Weg unter der laufenden Nr. 13/1 und 13/3 mit der Bezeichnung „Weg zur Friedländer Chaussee“ geführt. Der „Weg zur Friedländer Chaussee“ befindet sich auf dem Grundstück der Gemarkung Beeskow, Flur 13, Flurstück 35 und 36. Der Weg ist eine Verbindung zwischen der Bahrendorfer Straße und der Friedländer Chaussee.

**Begründung:**

Am „Weg zur Friedländer Chaussee“ grenzen nur zwei Grundstücke an. Ein Grundstück besitzt die Grundstückszufahrt und –zuwegung von der Friedländer Chaussee. Das andere Grundstück besitzt eine Zuwegung von der Bahrendorfer Straße und eine Zufahrt über den „Weg zur Friedländer Chaussee“.

Da der Weg zur Friedländer Chaussee nur für ein Grundstück als Zufahrt zum Grundstück dient, soll er für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden. Er hat seine Verkehrsbedeutung verloren.

Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Straße gemäß

§ 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz verfügen.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt Nr. 25 für die Stadt Beeskow am 19.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz bestand bis zum 31. März 2015 die Gelegenheit, Einwendungen vorzubringen. Bis zum genannten Termin sind keine Einwendungen bei der Stadt Beeskow zur beabsichtigten Einziehung eingegangen.

**Anlagenverzeichnis:**

Öff. Bek. Einziehung Weg z. Friedländer Chaussee für HFA 14.04.2015

Plan Einziehung